

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01702 in den Abschnitt 1.7.1 EBM

01702 Beratung im Rahmen des Pulsoxymetrie-Screenings gemäß Abschnitt C Kapitel V der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Aufklärung der Eltern (mindestens eines Personenberechtigten) des Neugeborenen zu Sinn, Zweck und Ziel des Pulsoxymetrie-Screenings,
- Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage 6 der Kinder-Richtlinie (Elterninformation zum Pulsoxymetrie-Screening)

28 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01702 kann bis zur U2, sofern noch kein Pulsoxymetrie-Screening im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert ist, berechnet werden.

Die Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 sind nicht bei demselben Neugeborenen berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01703 in den Abschnitt 1.7.1 EBM

01703 Pulsoxymetrie-Screening gemäß Abschnitt C Kapitel V der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Funktionelle Pulsoxymetrie am Fuß,

- Dokumentation des Pulsoxymetrie-Screenings im Untersuchungsheft für Kinder

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aufklärung und Beratung der Eltern (mindestens eines Personenberechtigten) des Neugeborenen zu Sinn, Zweck und Ziel des Pulsoxymetrie-Screenings,
- Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage 6 der Kinder-Richtlinie (Elterninformation zum Pulsoxymetrie-Screening),
- Funktionelle Pulsoxymetrie am Fuß innerhalb von 2 Stunden nach einem kontrollbedürftigen Messergebnis der Erstmessung,
- Bei positivem Screeningergebnis Veranlassung der Abklärungsdiagnostik bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin möglichst mit der Schwerpunktbezeichnung Kinderkardiologie oder Neonatologie,
- Dokumentation der Kontrollmessung im Untersuchungsheft für Kinder

157 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01703 kann bis zur U2, sofern noch kein Pulsoxymetrie-Screening im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert ist, berechnet werden.

Die Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 sind nicht bei demselben Neugeborenen berechnungsfähig.

3. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 in die Präambel 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4

4. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 3 zum EBM

| GOP | Kurzlegende | Kalkulationszeit in Minuten | Prüfzeit in Minuten | Eignung der Prüfzeit |
|------------|---|------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 01702 | Beratung im Rahmen des Pulsoxymetrie-Screenings gemäß Kinder-Richtlinie | KA | 2 | Tages- und Quartalsprofil |
| 01703 | Pulsoxymetrie-Screening gemäß Kinder-Richtlinie | KA | 3 | Tages- und Quartalsprofil |

Protokollnotizen:

1. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 520 (Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern) auf Ebene 6.
2. Die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01703 wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung in Relation zu vergleichbaren Leistungen überprüft und ggf. angepasst.